



Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
G E W E R K S C H A F T
PFLICHTSCHULLEHRERINNEN UND PFLICHTSCHULLEHRER

AG Schulaufsicht
1130 Wien; Hietzinger Kai 1-3

<mailto:monika.prock@ssr-wien.gv.at>
<mailto:rudolf.hornung@lsr-noe.gv.at>

Wien, 22.Mai2013

An das
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
Minoritenplatz
1010 Wien

**Die AG Schulaufsicht in der Gewerkschaft der Pflichtschullehrerinnen und
Pflichtschullehrer nimmt zum Entwurf eines**

**Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das
Bundesverfassungsgesetz vom 18. Juli 1962, mit dem das Bundes-
Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens
geändert wird, und das Bundes-Schulaufsichtsgesetz zur Reform der Verwaltung
des Schulwesens des Bundes geändert werden (Schulbehörden –
Verwaltungsreformgesetz 2013)**

wie folgt Stellung:

Artikel 3 **Änderung des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes**

Das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 240/1962, zuletzt geändert durch das
Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2013, wird wie folgt geändert:

„Örtliche Zuständigkeit der Schulbehörden des Bundes“

§ 4. (1) Die örtliche Zuständigkeit des Landesschulrates erstreckt sich auf das Gebiet
des Bundeslandes. Die örtliche Zuständigkeit des Stadtschulrates für Wien erstreckt
sich auf das Gebiet der Bundeshauptstadt Wien.

(2) Der Sitz des Landesschulrates richtet sich nach jenem der Landesregierung, der des
Stadtschulrates für Wien nach dem des Stadtsenates. Nach regionalen Erfordernissen
kann der Landesschulrat (Kollegium) auch Außenstellen des Landesschulrates
(Bildungsregionen) einrichten.“

Die Formulierung §4 (2) „KANN der Landesschulrat nach regionalen Erfordernissen Außenstellen einrichten“ ist unbedingt in „Der Landesschulrat HAT nach regionalen Erfordernissen Außenstellen EINZURICHTEN. Die Bezeichnung in Klammer „Bildungsregionen“ soll aufgrund der unterschiedlichsten Definitionen dieses Begriffes nicht angeführt werden.

Es ist sicher zu stellen, dass auch zukünftig Schulinspektoren /-innen ihre Arbeit vor Ort in ihren Tätigkeitsbereichen in Nähe der betroffenen Schulstandorte versehen und somit auch für die Schulpartner vernünftig erreichbar bleiben. Im Sinne der Bürgernähe und des Servicegedankens vor Ort ist sicher zu stellen, dass für jeden Aufsichtsbereich eine Außenstelle des Landesschulrates mit einem Schulinspektor/einer Schulinspektorin eingerichtet bzw. erhalten bleibt. Weiters gilt es das notwendige Verwaltungspersonal je nach Größe der Außenstelle mit mindestens zwei Mitarbeitern/innen gesichert zur Verfügung zu stellen. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Aufsichtsbereiche aufgrund der Benchmarks annähernd vergleichbar sein müssen, um auch annähernd gleiche Bedingungen für den §18 Bundesschulaufsichtsgesetz zu schaffen.

Nachdem das Kollegium des Landesschulrates die Geschäftsordnung beschließt, ist es unumgänglich, dass die Mitglieder des Kollegiums über das Arbeitsfeld der Schulinspektoren/-innen ausreichend informiert sind, um die weitere Arbeit an der Schul – und Unterrichtsqualität (neuer § 18 Bundesschulaufsichtsgesetz – Schulqualität Allgemeinbildung) seriös bewältigen zu können.

6. Die Überschrift des Abschnitts II lautet:

Abschnitt II.

„Organisation der Schulbehörden des Bundes“

7. Die am Beginn des Abschnitts II stehende Überschrift „Landesschulrat“ entfällt.

8. (Grundsatzbestimmung) In § 8 Abs. 8 wird die Wendung „auch die Bezirksschulinspektoren“ durch die Wendung „die Pflichtschulinspektoren für allgemein bildende Pflichtschulen“ ersetzt.

Die Bezeichnung Pflichtschulinspektoren für allgemein bildende Pflichtschulen birgt eine Verdoppelung der Berufsbezeichnung in sich. Daher sollte

8. (Grundsatzbestimmung)wie folgt lauten:

In § 8 Abs. 8 wird die Wendung „auch die Bezirksschulinspektoren“ durch die Wendung „die Schulinspektoren für allgemein bildende Pflichtschulen“ ersetzt.

18. § 22 lautet:

„§ 22. Die aufgrund der Neustrukturierung der in den Bezirken eingerichteten Schulbehörden des Bundes für die Dauer des weiteren Bestehens der Bezirksschulräte zur Besetzung durch befristete Betrauung ausgeschriebenen Planstellen der Bezirksschulinspektorinnen und Bezirksschulinspektoren dürfen durch unbefristete Betrauung der bestellten Lehrkraft und durch deren Ernennung besetzt werden.“

Der § 22 widerspricht der Formulierung bezüglich Betrauungen und Ernennungen aus dem Rundschreiben des bm:ukk 618/0107-IB/7/2007 Abt III/7 vom 19.12.2007, in dem sich der folgende Satz findet.

„In der Ausschreibung wird daher künftig darauf hingewiesen, dass die Vergabe der betreffenden Stelle im Wege einer Betrauung „bis zum Wirksam werden einer gesetzlichen Neustrukturierung der in den Bezirken eingerichteten Schulbehörden des Bundes erfolgt.“

Das Aussetzen der Ernennungen war bis zu einer Neuregelung durch eine Verwaltungsreform angekündigt. Die Neuregelung soll nun durch das neue Bundesschulaufsichtsgesetz erfolgen, somit haben – wie im Rundschreiben angekündigt – Schulinspektoren/-innen wieder ernannt zu werden.

Die Formulierung

„dürfen durch unbefristete Betrauung der bestellten Lehrkraft und durch deren Ernennung besetzt werden“

wird seitens der AG Schulaufsicht abgelehnt. Ab dem Zeitpunkt der Entscheidung, ob und wie die Gesetzesänderung erfolgen wird, haben wieder Ernennungen – wie oft in Gesprächen mit Verantwortungsträgern/-innen des bm:ukk angekündigt – zu erfolgen.

Vorblatt - Benchmarks (Sideletter)

Nach eingehenden Gesprächen und Recherchen in Bezug auf die Bildungsverwaltungsreform und die ins Auge gefassten Benchmarks bezüglich der Dienstposten, die zur Erreichung eines Einsparungszieles bis zum Jahr 2018 gesetzt werden sollen, nimmt die AG Schulaufsicht wie folgt Stellung:

Vorerst muss festgestellt werden, dass es in keiner Weise einzusehen ist, dass es nur bei den Schulaufsichtsbeamten /- innen im Bereich der Bezirksschulinspektorinnen und Bezirksschulinspektoren zu Einsparungen kommen soll. Gerade diese Beamtinnen und Beamten haben durch den neuen §18 Bundesschulaufsichtsgesetz im Bereich der Schul – Unterrichtsqualität ein neues Großes Aufgabengebiet übertragen bekommen. Darüber hinaus ist noch nicht geklärt, was aus der bisherigen Dienststanweisung an Aufgaben wegfallen soll. Es stellt sich also die Frage, wie (in manchen Bundesländern) mit weniger Personen

und einem größeren Aufgabenbereich vor allem im direkten Kontakt mit den Schulstandorten und einem umfassenderen Zeitaufwand mehr Qualität geschaffen werden soll.

§ 18 BSchAG

(2) In dem gemäß Abs. 1 einzurichtenden Qualitätsmanagement ist ein Nationaler Qualitätsrahmen vorzusehen, der nach wissenschaftlichen Kriterien und unter Anhörung der Beamten des Qualitätsmanagements, von durch diese beizuziehenden Schulleitern sowie der Schulpartner (Lehrer, Erziehungsberechtigte, Schüler) zu erstellen und in der Umsetzung unter Mitbeteiligung von Vertretern der Personalvertretung der Lehrer zu begleiten ist. Der Nationale Qualitätsrahmen hat neben allgemeinen Bestimmungen auf die Besonderheiten der einzelnen Schularten Bedacht zu nehmen und insbesondere zu enthalten:

1. Eine Definition und Beschreibung von Schulqualität,
 - die Verpflichtung zu einem periodischen (schulartenspezifisch ein- bis dreijährigen) Planungs- und
2. Berichtswesen auf allen Ebenen der Schulverwaltung und der Schulen (Entwicklungspläne, Qualitätsberichte, Qualitätsprogramme),
 - die Verpflichtung zu periodischen Zielvereinbarungen auf allen Ebenen der Schulverwaltung und der Schulen über bundesweite Ziele und deren Konkretisierung unter Bedachtnahme auf regionale und standortspezifische
3. Gegebenheiten auf Landes-, Bezirks- und Schulebene sowie die für deren Erreichung zu treffenden Maßnahmen und zu erbringenden Leistungen sowie
4. die Verpflichtung zur Bereitstellung von Instrumenten für die Steuerung und (Selbst-)Evaluierung anhand der für die Schulqualität maßgeblichen Faktoren sowie von Unterstützungsangeboten für die Schulen.
 - (3) Die Entwicklungspläne der Schulen gemäß Abs. 2 Z 2 haben insbesondere zu enthalten:
 1. Schwerpunktthemen,
 2. Zielsetzungen in Hinblick auf die Schwerpunktthemen,
 3. Rückblick und Ist-Stand-Analysen zu den Schwerpunktthemen,
 4. Maßnahmen zur Umsetzung der Zielsetzungen,
 5. Maßnahmen zur Überprüfung der Zielerreichung,
 6. Fortbildungspläne sowie
 7. Angaben zum strategischen und operativen Qualitätsmanagement der Schule.
 - (4) Bei der Umsetzung und Evaluierung der Zielvereinbarungen sind externe Rückmeldungen (zB von Einrichtungen des Bildungswesens) vorzusehen.

Bezüglich der errechneten Benchmarks muss festgestellt werden, dass es hierbei keineswegs zu einer gerechten Verteilung der Dienstposten kommen kann, da jeder der drei Parameter Schülerzahlen, Schulstandorte und Lehrerzahlen in den Ländern unterschiedlich zu Vor – oder Nachteilen führt. Nachdem der Sideletter nicht Bestandteil des Gesetzesentwurfes ist, da personelle Belange nicht Bestandteil des Bundesschulaufsichtsgesetzes sind, müssen folgende Bedingungen gesichert sein:

- Die Feststellung im Vorblatt „Die aufwandsgerechte Verteilung der Planstellen sowie die Berücksichtigung von regionalpolitischen Gegebenheiten soll durch ein neu geschaffenes Benchmarksystem sichergestellt werden“ fasst zwar ins Auge, dass auf Besonderheiten einzelner Bundesländer Bedacht genommen werden soll.

Allerdings ist abzusichern, dass diese Absichtserklärung bis zum Jahr 2018 von allen zukünftigen Verantwortungsträgern mitgetragen wird.

- **Es kann nicht der Beliebigkeit der Länder überlassen werden, ob Dienststellen im Bereich der Schulaufsicht APS ausgeschrieben und auch besetzt werden Dienststellen, die dem Land seitens des Bundes zustehen, haben auch besetzt zu werden.**

Die Vergangenheit zeigt, dass dies seitens mancher Länder nicht erfolgt ist. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Bundesministers, die nur verweigert werden darf, wenn gesetzliche Vorschriften verletzt werden. Es muss geklärt werden, ob die Nichtausschreibung eines Dienstpostens des Bundes durch einen Landesschulrat eine gesetzliche Vorschrift verletzen würde.

Um die derzeit nach wie vor aktuellen Tätigkeitsbereiche von Bezirksschulinspektorinnen und Bezirksschulinspektoren aufzuzeigen, legen die Vertreterinnen und Vertreter in der AG Schulaufsicht das Positionspapier zur Bildungsverwaltungsreform bei.

Für die AG Schulaufsicht

**BSIn Reg. Rätin Monika Prock
Vorsitzende**

**BSI Rudolf Hornung
Vorsitzender Stellvertreter**

Die AG – Schulaufsicht in der GÖD – Gewerkschaft der Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer übermittelt hiermit das Arbeitspapier zur „**BILDUNGSVERWALTUNGSREFORM**“.

Nach einem Gespräch mit Frau Bundesministerin Dr. Claudia Schmied und einem Gesprächstermin mit Herrn SC Mag. Huber, Herrn SC Mag. Stelzmüller, Herrn SC Nekula und Herrn LSI Deutsch MAS Msc legt die AG Schulaufsicht ihre Standpunkte zur den derzeitigen Bestrebungen der Verwaltungsreform im Bereich der Bildung dar.

1. Einsparung einer Verwaltungsebene

Die Bundesbehörde Bezirksschulrat einschließlich der Kollegien soll gestrichen werden und die bundesrechtlich geregelten Zuständigkeiten an den Landesschulrat übergehen. Die bisherigen Aufgaben für die Landesvollziehung sollen von der Landesregierung oder vom Landesschulrat wahrgenommen werden, wobei die Entscheidung den Ländern obliegt.

Die Bezirksschulinspektoren sind Organe des Landesschulrates, **der die Aufgaben verteilt.**

Die organisatorische Strukturierung der Schulaufsicht (regionale Verteilung und Einsatzort) bestimmen die Landesschulräte/SSR für Wien. Es sind **entsprechende Benchmarks** mit dem Ziel der Reduzierung der Gesamtanzahl der Schulaufsichtsorgane beginnend mit den **BSIs laut Dienstpostenplan, unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten**, bundesweit zu vereinbaren. **§ 18 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes ist dabei zu berücksichtigen.**

Bezüglich der Aufgaben, die die APS Schulaufsicht zu erfüllen hat, ist es der AG Schulaufsicht ein wichtiges Anliegen, bei den oben genannten Vorhaben darauf zu achten, dass die Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamten ihre Aufgaben in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht korrekt erfüllt werden können. Dies gilt vor allem **für die Erstellung der Benchmarks** sowie **für die neu zu erstelenden Geschäftsverteilungen der Landesschulräte bzw. des Stadtschulrates für Wien**

Aufgaben:

Die zu erfüllenden Aufgaben werden in fünf Großbereichen dargestellt:

Aufgaben bezogen auf Schülerinnen und Schüler
Aufgaben bezogen auf Lehrerinnen und Lehrer
Aufgaben bezogen auf Schulstandorte/ Schulerhalter
Zusammenarbeit mit anderen Institutionen
Spezielle Aufgaben durch das Bundesland

Aufgaben bezogen auf Schülerinnen und Schüler

Sonderpädagogischer Förderbedarf

Ressourceneinsatz
Schulassistentz
Helferkonferenzen, Gespräche mit Erziehungsberechtigten
Koordination mit regionalem SPZ
Erstellung des SPF Bescheides
Entscheidung über Beschulung des Schülers/der Schülerin mit SPF
(SPZ, Einzelintegration, Integrationsklasse – Einsatz von Stützmaßnahmen)
Wechsel der Schulstufen - Berufungen

Schülerinnen und Schüler mit sozialen Problemen und Verhaltensauffälligkeiten

Gespräche mit Lehrerinnen und Lehrern, Schulleitungen und Erziehungsberechtigten
Helferkonferenzen
Suspendierung (Erstellung des Suspendierungsbescheides)

Häuslicher Unterricht (Elterngespräche, Vernetzung mit Kindergärten, Genehmigung)

Zuweisung von Schulplätzen unter Bedachtnahme der Sprengelregelungen – in Wien Schülerstromlenkung

(Umschulungen bei Bedarf, Aufnahme und Zuweisung von Rückflutern)

Vergabe von Nachmittagsbetreuungsplätzen – Kontrolle der Berechtigung für einen Nachmittagsbetreuungsplatz

Fernbleiben vom Unterricht über eine Woche

Noteneinsprüche

Erste Instanz bei allen Schulentscheidungen

Anlaufstelle für Fragen und Beschwerden von Eltern in allen Belangen

Aufgaben bezogen auf Lehrerinnen und Lehrer

Personalbewirtschaftung

Berechnung und Planung des Lehrer/-inneneinsatzes in der Region in Vorausschau auf das nächste Schuljahr unter Bedachtnahme auf Klasseneinteilungen (Schülerzahlen – Stellenplan), Karenzurlaube, Verminderungen der Jahresnorm, Sabbatical, Muttersprachliche Zusatzlehrer/-innen, Sprachförderlehrer/-innen, Einsatz von IKL - Ressourcen)

Koordinierung des Lehrereinsatzes hinsichtlich der Vertretung vor allem bei Langzeitkrankenständen

Leistungsfeststellung (Inspektion), Einreichen von Berufstiteln

Leiterbewerbung Verfahren hinsichtlich der Objektivierungsrichtlinien

Kontrolle der Besoldung Überprüfung der Supplierungen, der Mehrdienstleistungen und Abwesenheiten

Kontrolle und Genehmigung der Dienstpläne

Gewährung von Sonderurlauben und Karenzurlauben

Feststellung des Anspruches auf Pflegeurlaub

Gespräche mit Lehrern/-innen in Krisensituationen

Vornahme von Erhebungen und die Erstattung der Disziplinaranzeige Verfügung der vorläufigen Suspendierung

Durchführung notwendiger Ermittlungen im Auftrag der Disziplinarkommission

Erlassung einer Disziplinarverfügung (damit im Zusammenhang mit einer notwendigen Inspektion)

Erteilung von Dienstreiseaufträgen für Dienstreisen

Regionales Management im Sinne der Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer

Aufgaben bezogen auf Schulstandorte/ Schulerhalter

- **Inspektionen:** fall- oder anlassbezogen (z. B. im Falle von Beschwerden, für Schulentwicklung, für gemeinsame Evaluierung der Unterrichtsentwicklung - SQA).

Eröffnung und Zusammenlegung von Schulen

Überprüfung von Schulen im Sinne des Privatschulgesetzes

Qualitätsmanagement - Einführung und Kontrolle neuer pädagogischer Schwerpunkte – z. B. Standards

Umsetzung neuer gesetzlicher Vorhaben
z.B. NMS

Dienstbesprechungen/ Teilnahme an Konferenzen – periodisch

Schulentwicklung / Personalentwicklung im Sinne von SQA
(Entwicklungspläne, Bilanz –und Zielvereinbarungsgespräche)

Krisen- und Beschwerdemanagement

Zusammenarbeit mit den Schulerhaltern hinsichtlich der Gestaltung der Nachmittagsbetreuung bzw. baulicher Gegebenheiten

Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Amt für Jugend und Familie

Jugendwohlfahrt – steigende Anzahl der zu betreuenden Schüler/-innen

Amtsarzt

Vorladung von Landeslehrern/-innen hinsichtlich längerer Krankenstände, Pensionierungen aus gesundheitlichen Gründen, ...

Polizei

Krisenzentren

WKO – Schnittstelle PTS

AMS – Schnittstelle PTS

Jobcoaching (Clearingstellen) – Schnittstelle Arbeitswelt (Schüler mit SPF)

BMUKK - Kontrolle der Bildok-Daten/Stellenplan – Grundlage für die Gewährung der Planstellen

Pädagogische Hochschulen – Steuerung der regionalen Fortbildung

Spezielle Aufgaben durch das Bundesland

In jedem Bundesland hat die APS Schulaufsicht zahlreiche Aufgaben sowohl in pädagogischer als auch in verwaltungstechnischer Hinsicht zu erfüllen. Seien es beispielsweise besondere Profilbildungen von einzelnen Standorten (z.B. bestimmte Gütesiegel) oder besondere Herausforderungen bezüglich der Schülereinschreibungen, der Lenkung von Schülerströmen und der Sicherung der Nachmittagsbetreuung.

Den Mitgliedern der AG Schulaufsicht ist durch zahlreiche Gespräche klar geworden, dass einigen Verantwortungsträgern die Vielfalt im Tätigkeitsbereich der APS Schulaufsicht nicht bewusst ist. Daher erachten wir es für absolut unumgänglich, diese Aufgabenvielfalt – wie oben angeführt – darzustellen.

Die AG Schulaufsicht stellt fest, dass bezüglich der Verwaltungsreform in gesetzlicher Hinsicht und in der Personalbewirtschaftung daher in folgenden Punkten besondere Achtsamkeit zu legen ist:

2. Erstellung der Benchmarks

Bei der Erstellung der Benchmarks sollen drei Parameter ins Auge gefasst werden:

Anzahl der Schulstandorte pro Schulaufsichtsbeamten/-in
Anzahl der Lehrer/innen pro Schulaufsichtsbeamten/-in
Anzahl der Schüler/-innen pro Schulaufsichtsbeamten/-in

Die Herausforderung in diesem Bereich sehen wir darin, dass es hier zu einer kaum gerechten Lösung für alle Bundesländer kommen kann. Schon bei der Größe der Standorte hinsichtlich der Schüler –und Lehrerzahlen (auch in Bezug auf sinkende oder steigende Schülerzahlen in Zukunft) im Vergleich zu einklassigen Standorten mit wenigen Schülern/-innen sowie auch in der Zahl der Schulstandorte (bis zu 105 zu betreuenden Standorten) und der Anzahl der Gemeinden bzw. Schulgemeinden kann es schon zu Ungerechtigkeiten kommen.

Ebenso ist ins Auge zu fassen, dass je nach Lage der Standorte (z.B. Ballungszentren) das Krisen -, Konflikt – und Beschwerdemanagement in Bezug auf die Schülerpopulation und die damit verbundene Arbeit mit den Erziehungsberechtigten eine äußerst Unterschiedliche ist und eine dezentrale Betreuung weiterhin notwendig ist.

Auch ist ein Augenmerk darauf zu legen, ob Länder die Personalzuteilung von Lehrerinnen und Lehrern in der regionalen Schulaufsicht überträgt, da dies einen großen Zuwachs an Aufgaben bedeutet.

3. Personelles

Wenn sich durch die Benchmarks eine bestimmte Anzahl von Schulaufsichtsbeamten/-innen ergibt, ist es Aufgabe des bm:ukk dafür zu sorgen, dass diese Dienstposten im Bundesland auch tatsächlich ausgeschrieben und besetzt werden!

Die Landesschulräte/ der Stadtschulrat für Wien haben die Aufgabe, eine Geschäftsverteilung im Kollegium zu beschließen. Diese Geschäftsverteilung ist auch dem bm:ukk zu übermitteln, das nun die Möglichkeit der Einsichtnahme hat. Über diese Geschäftsverteilung sollen auch die Regionen, in denen die APS Schulaufsicht auch weiterhin wirken soll, als ausgelagerte Dienststellen mit den entsprechenden Aufgabenbereichen erklärt werden.

Wenn es den Bundesländern obliegt, die Größe der Regionen im Auge der Benchmarks festzulegen, sollten diese angehalten sein, auf eine möglichst gerechte und gleichmäßige Verteilung der Anforderungen zu achten.

Weiters ist abzusichern, dass der Schulaufsicht geeignete Räumlichkeiten sowie ausreichendes Verwaltungspersonal zur Verfügung steht, da dies durch die Auflösung der Bezirksschulräte und der damit nicht mehr gesetzlichen Bindung an die Bezirkshauptmannschaft gefährdet erscheint!

Hinsichtlich der Einsparung von Dienstposten muss klar angemerkt werden, dass eine Steigerung der Schul- und Unterrichtsqualität im Sinne des § 18 Bundesschulaufsichtsgesetz mit weniger Schulaufsichtsorganen nicht erreicht werden kann, da die Hauptarbeit von SQA den Bezirksschulinspektoren/-innen obliegt!!

Sollte es dennoch zu Einsparungen kommen ist darauf zu achten, dass es zu keinen unmittelbaren Freisetzungen kommt und die Verminderung der Dienstposten in einem langfristigen Zeitraum erfolgt. Allerdings muss auch bedacht werden, dass es dadurch zu permanenten Veränderungen der Größe der Regionen kommen könnte.

Zur Berufsbezeichnung der Schulaufsichtsbeamten/-innen ist es für die AG Schulaufsicht unabdingbar, dass der Begriff Inspektor/-in im Berufstitel erhalten bleiben muss. Für die APS Schulaufsicht wird der Begriff Schulinspektorin/ Schulinspektor als geeignet erachtet.

Abschließend ist zu bemerken, dass die APS Schulaufsicht sich gegenüber dem bm:ukk in Bezug auf alle Neuerungen in den letzten Jahren immer loyal gezeigt und einen hohen Arbeitsaufwand mitgetragen hat. Es erscheint der AG Schulaufsicht daher unverständlich, dass gerade **NUR im Bereich der APS Schulaufsicht bei den Bezirksschulinspektoren/-innen Einsparungen vorgenommen werden sollen!!**